



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Uli Henkel AfD**
vom 10.10.2022

Straftaten durch „Fake-Accounts“ des Verfassungsschutzes

Laut Recherchen der Süddeutschen Zeitung betreibt der Verfassungsschutz in Deutschland, respektive dessen Landesämter, hunderte als rechtsextrem eingestufte „Fake-Accounts“ in den sozialen Medien. Zweck sei es, das Vertrauen anderer Nutzer zu gewinnen. Hierfür dürften die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes „Propaganda“ betreiben und auch Delikte wie Volksverhetzung begehen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sogenannte Fake-Accounts, um Rechtsextremisten im digitalen Raum auszuspähen? | 3 |
| 1.2 | Betreibt das BayLfV Fake-Accounts, um Linksextremisten im digitalen Raum auszuspähen? | 3 |
| 1.3 | Betreibt das BayLfV Fake-Accounts, um Islamisten im digitalen Raum auszuspähen? | 3 |
| 2.1 | Sollten entsprechende Fake-Accounts nach Fragenkomplex 1 betrieben werden, um wie viele handelt es sich (bitte die jeweilige Anzahl nach den Beobachtungsgegenständen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und sonstige Extremismen aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.2 | Sollten die unter 2.1 angefragten Daten der Geheimhaltung unterliegen, auf welche Form von Extremismus wird der Schwerpunkt der Beobachtung durch Fake-Accounts gelegt? | 3 |
| 2.3 | Wie begründet sich die Schwerpunktsetzung? | 3 |
| 3.1 | Welche Straftaten dürfen durch Fake-Accounts im Dienst des BayLfV begangen werden (bitte sämtliche zulässigen Delikte auflisten)? | 4 |
| 3.2 | Wie oft wurden in der Vergangenheit Straftaten, die durch Fake-Accounts im Dienst des BayLfV begangen wurden, zur Anzeige gebracht (bitte die Anzahl von registrierten Anzeigen, aufgeschlüsselt für alle Jahre seit Einführung der Fake-Accounts, angeben)? | 4 |

4.1	Ist es ausgeschlossen, dass Straftaten von Fake-Accounts im Dienst des BayLfV, im Falle ihrer Anzeige, in die statistischen Daten der jährlich veröffentlichten Polizeiberichte eingehen?	4
4.2	Ist es ausgeschlossen, dass Straftaten von Fake-Accounts im Dienst des BayLfV, im Falle ihrer Anzeige, in die statistischen Daten der jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzberichte eingehen?	4
4.3	Falls besagte Fälle nicht ausgeschlossen werden können, wie wird diese statistische Verzerrung in der Bewertung von extremistischen Bedrohungslagen berücksichtigt?	4
5.	Wie wird verhindert, dass etwaige Fake-Accounts im Dienst des BayLfV zu einer weiteren Radikalisierung innerhalb der jeweiligen Szene beitragen?	4
6.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Verbreitung verfassungsfeindlicher sowie strafrechtlich relevanter Botschaften durch den Verfassungsschutz, respektive durch dessen einzelne Landesämter, vor dem Hintergrund einer Twitternachricht von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 02.12.2021, in der es unter anderem hieß: „[...] Aus bösen Gedanken werden böse Worte und irgendwann auch böse Taten“?	5
6.2	Wären, der Kausalkette von Ministerpräsident Dr. Markus Söder folgend, Straftaten („böse Taten“) einzelner Extremisten dann nicht mitunter auch dem Agieren, genauer den „bösen Worten“, des Verfassungsschutzes zuzurechnen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27.10.2022

- 1.1 Betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sogenannte Fake-Accounts, um Rechtsextremisten im digitalen Raum auszuspähen?**
- 1.2 Betreibt das BayLfV Fake-Accounts, um Linksextremisten im digitalen Raum auszuspähen?**
- 1.3 Betreibt das BayLfV Fake-Accounts, um Islamisten im digitalen Raum auszuspähen?**
- 2.1 Sollten entsprechende Fake-Accounts nach Fragenkomplex 1 betrieben werden, um wie viele handelt es sich (bitte die jeweilige Anzahl nach den Beobachtungsgegenständen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und sonstige Extremismen aufschlüsseln)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 2.1 gemeinsam beantwortet.

Das BayLfV erhebt im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch das BayLfV findet im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten statt.

Das BayLfV erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und zwar unabhängig davon, ob eine Nutzung erfolgt oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum nachteilig für seine Aufgabenerfüllung und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein könnte.

- 2.2 Sollten die unter 2.1 angefragten Daten der Geheimhaltung unterliegen, auf welche Form von Extremismus wird der Schwerpunkt der Beobachtung durch Fake-Accounts gelegt?**
- 2.3 Wie begründet sich die Schwerpunktsetzung?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßgebend für das „Ob“ und „Wie“ des Einsatzes nachrichtendienstlicher Befugnisse ist – unter besonderer Beachtung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den unterschiedlichen Graden der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen – die von extremistischen Bestrebungen ausgehende Gefahr für die Grundwerte der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Ein besonderes

Augenmerk liegt dabei seit jeher in allen Phänomenbereichen auf gewaltbereiten oder gewaltbefürwortenden Bestrebungen und Aktivitäten.

3.1 Welche Straftaten dürfen durch Fake-Accounts im Dienst des BayLfV begangen werden (bitte sämtliche zulässigen Delikte auflisten)?

Für Beschäftigte des BayLfV, die verdeckt im Internet Informationen erheben, gilt gemäß Art. 18 Abs. 4 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) die Regelung aus Art. 18 Abs. 2 Satz 3 BayVSG entsprechend. Unter den dort beschriebenen Umständen dürfen im Einzelfall Straftatbestände verwirklicht werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags zwingend erforderlich ist. Die genannte Befugnis ist im strafrechtlichen Kontext als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund anzusehen. Da der Gesetzgeber bewusst nur eine abstrakte Definition statt eines (abschließenden) Katalogs in die Vorschrift aufgenommen hat, wird von einer entsprechenden Auflistung abgesehen.

3.2 Wie oft wurden in der Vergangenheit Straftaten, die durch Fake-Accounts im Dienst des BayLfV begangen wurden, zur Anzeige gebracht (bitte die Anzahl von registrierten Anzeigen, aufgeschlüsselt für alle Jahre seit Einführung der Fake-Accounts, angeben)?

4.1 Ist es ausgeschlossen, dass Straftaten von Fake-Accounts im Dienst des BayLfV, im Falle ihrer Anzeige, in die statistischen Daten der jährlich veröffentlichten Polizeiberichte eingehen?

4.2 Ist es ausgeschlossen, dass Straftaten von Fake-Accounts im Dienst des BayLfV, im Falle ihrer Anzeige, in die statistischen Daten der jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzberichte eingehen?

4.3 Falls besagte Fälle nicht ausgeschlossen werden können, wie wird diese statistische Verzerrung in der Bewertung von extremistischen Bedrohungslagen berücksichtigt?

Die Fragen 3.2 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind dem BayLfV aktuell keine Fälle bekannt, in denen seit 2020 strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der verdeckten Informationserhebung in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BayLfV eingeleitet worden wären. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 sowie 5 bis 6.2 verwiesen.

5. Wie wird verhindert, dass etwaige Fake-Accounts im Dienst des BayLfV zu einer weiteren Radikalisierung innerhalb der jeweiligen Szene beitragen?

-
- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Verbreitung verfassungsfeindlicher sowie strafrechtlich relevanter Botschaften durch den Verfassungsschutz, respektive durch dessen einzelne Landesämter, vor dem Hintergrund einer Twitternachricht von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 02.12.2021, in der es unter anderem hieß: „[...] Aus bösen Gedanken werden böse Worte und irgendwann auch böse Taten“?**
- 6.2 Wären, der Kausalkette von Ministerpräsident Dr. Markus Söder folgend, Straftaten („böse Taten“) einzelner Extremisten dann nicht mitunter auch dem Agieren, genauer den „bösen Worten“, des Verfassungsschutzes zuzurechnen?**

Die Fragen 5 bis 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 18 Abs. 4 i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayVSG dürfen im Internet verdeckt tätige Mitarbeiter des BayLfV weder zur Begründung einer Bestrebung, noch zur steuernden Einflussnahme auf eine solche eingesetzt werden. Im Übrigen sieht die Staatsregierung davon ab, zu Einschätzungen und Bewertungen des Fragestellers Stellung zu nehmen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.